



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/2/1/3
ACP2022-001
Bern, 21. Dezember 2022

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführungen der Patrouille Suisse (nachstehend «PS») und des PC7 Teams (nachstehend «PC7T») der Schweizer Luftwaffe

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]). Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend «TEMPO RAs») errichten und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS und des PC7T der Luftwaffe stattfinden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Mathias Nyffenegger
Postadresse: 3003 Bern
Standort: Operation Center 1, 8058 Zürich-Flughafen
Tel. + 41 58 465 86 89
mathias.nyffenegger@bazl.admin.ch
www.bazl.admin.ch

Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuch vom 7. November 2022 und den Ergänzungen vom 24. November 2022 bzw. 29. November 2022 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die geplanten Flüge benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS und des PC7T nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an den Trainings- und Vorführungsflügen beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.

3. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

3.1. Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

3.2. Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung und den Trainings nicht beteiligt sind, weitgehend ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den betreffenden Teilnehmern vorbehalten werden. Es kann dadurch der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder an der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

3.3. Angesichts des Risikos, das die geplanten Flüge für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings- und Vorführungsflüge darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen möglichst zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings- und Vorführungsflüge vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für SAR- oder HEMS-Flüge; sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

4. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020, Rz 945 ff.).

- 4.1. Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzenden betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzenden, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 8. November 2022 und dem 25. November 2022 (12:00 Lokalzeit) zu äussern. Zudem erfolgte bereits im Vorfeld dieser Verfügung eine direkte Koordination und Absprache zwischen der Luftwaffe und den betroffenen Flugplätzen bzw. der VSF hat gemäss Absprache in der NAMAC die betroffenen Flugplätze im Rahmen der Anhörung einbezogen. Es sind keine Einwände der Flugplätze eingegangen.

- 4.2. Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Skyguide/AMC, 11. November 2022
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 21. November 2022
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 23. November 2022
- Skyguide/Airspace, 24. November 2022

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörteten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

- 4.3. Gegen die temporären Luftraumstrukturänderungen sind keine Einwände eingegangen.
5. Unter Berücksichtigung des Anhörungsverfahrens werden für die Nutzung der aktivierten TEMPO RA die Bedingungen gemäss Dispositiv-Ziff. 2 festgelegt.
6. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben (vgl. zudem auch Art. 5 Abs. 4 GebV-BAZL). Es werden keine Gebühren erhoben.
7. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainings- und Vorführungsflüge der PS und des PC7T der Schweizer Luftwaffe werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sind ebenfalls in Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.

2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierten TEMPO RAs werden wie folgt festgelegt:

Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an der Kunstflugvorführung beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.

Die TEMPO RA kann ausschliesslich während der jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO RA sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Der Antrag auf Veröffentlichung eines NOTAM ist durch die Luftwaffe spätestens drei Werktage vor der geplanten Aktivierung der TEMPO RA bei der Luftfahrtinformationsfreigabestelle des BAZL (LIFS) einzureichen.

3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 12. Januar 2023 in Kraft.

4. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

5. Publikation der Verfügung:

- 5.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:

- Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
- Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne

- 5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:

- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), z.H. Herr D. Leemann / M. Romer, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), z.H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich

- 5.3. Diese Verfügung ist in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit und
Infrastruktur



Mathias Nyffenegger
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Pascal Schuwey (pascal.schuwey@vtg.admin.ch), Axel Maubach (axel.maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Markus Gutzwiler (markus.gutzwiler@vtg.admin.ch)
- Intern: D, LSI, SISS/bol, ocr, wis, SILR/ceg, krj, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/med



21. Dezember 2022

Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») und das PC7 Team («PC7T») der Schweizer Luftwaffe

Anhang 1 zur Verfügung vom 21. Dezember 2022 in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») und das PC7 Team («PC7T») der Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/2/1/3

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. Skyguide/AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände von AMC.	Zur Kenntnis genommen.

1.2. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Der Segelflugverband der Schweiz hat keine Einwände hinsichtlich der beantragten TEMPO RA. Diese betreffen den Segelflug insofern marginal, da diese nicht in die Saison fallen und zudem nur kurzzeitig aktiv sein sollen.	Zur Kenntnis genommen.

1.3. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Wir haben zu dieser Anhörung keine Bemerkungen. Eine bilaterale Anfrage betreffend Lauberhorn haben wir direkt an den Kommandanten der PS gerichtet.	Zur Kenntnis genommen.

1.4. Skyguide/Airspace

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
No problem on SG ASP side.	Zur Kenntnis genommen.

2 Fazit

Die temporären Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss Gesuch der Luftwaffe vom 7. November 2022 und den Ergänzungen vom 24. November 2022 bzw. 29. November 2022, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 21. Dezember 2022 zu entnehmen sind, verfügt.



21. Dezember 2022

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 21. Dezember 2022 in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») und das PC7 Team («PC7T») der Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/2/1/3

1 PS

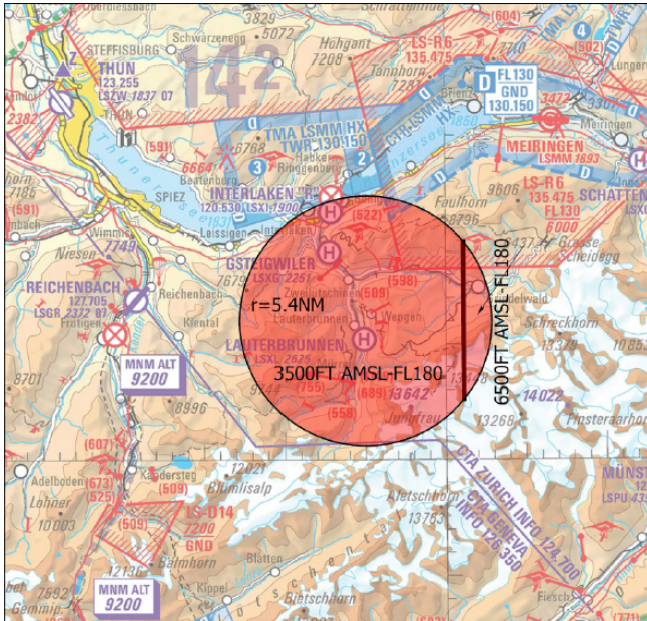
1.1 "Lauberhorn"

Circle of 10km radius, centered at Wengen/Lauterbrunnen (WGS84 N 46 36 00 / E 007 55 00, ELEV 3600FT), NO RESTRICTIONS E OF LINE N 46 39 01 E 008 01 30 – N 46 33 00 E 008 01 30 (BRIENZ – GRINDELWALD) UP TO 6500FT.

Lower Limit: 3500FT AMSL / 6500FT AMSL (EAST OF LONG E 008 01 30)

Upper Limit: FL180

Date: January 12th -15th, 2023



Lauberhorn

2 PC7T

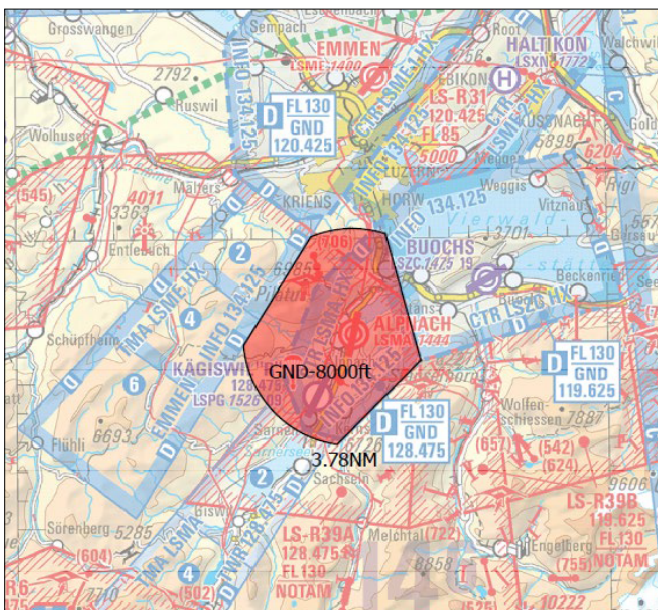
2.1 "Alpnach"

Circle of 7km radius, centered at ARP Alpnach (WGS84: N 46 56 36 / E 008 17 00, ELEV 1444FT).
TMA EMM AND CTR BUO NOT AFFECTED. NO RESTRICTIONS SE OF CTR ALP.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000FT AMSL

Date: February 21st – 24th, 2023



Alpnach

2.2 "Emmen LOW"

Circle of 7km radius, centered at TWY C at AD Emmen (WGS84 N 47 05 51 / E 008 18 35, ELEV 1390FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6500FT AMSL

Date: February 21st – 24th, 2023



Emmen LOW

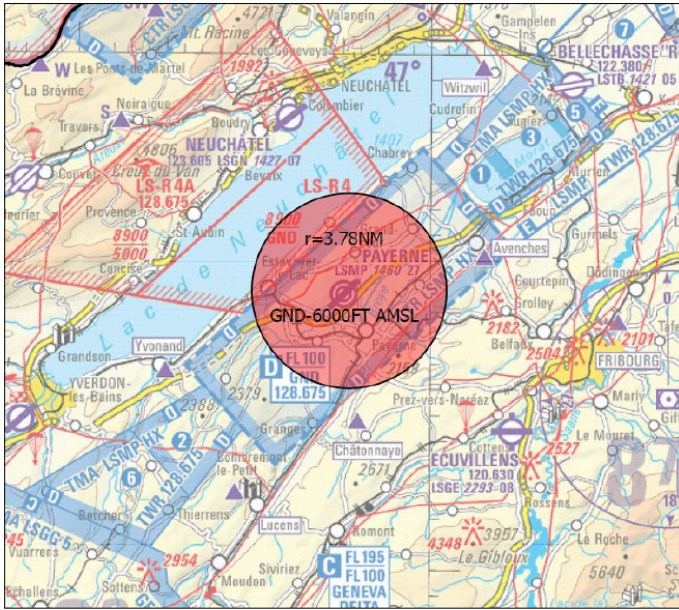
2.3 "Payerne P7"

Circle of 7km radius, centered at TWY L at AD Payerne (WGS84 N 46 50 50 / E 006 55 22, ELEV 1460FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6000FT AMSL

Date: February 21st – 24th, 2023



Payerne P7

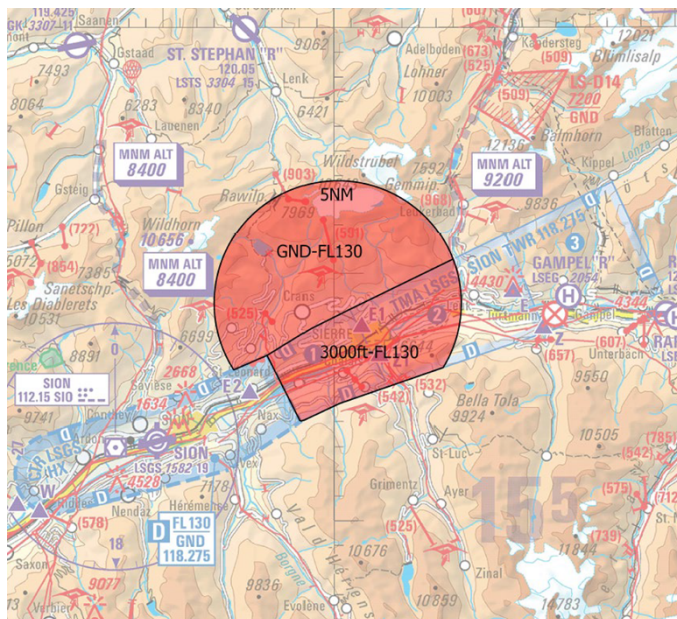
2.4 "CransMontana"

Circle of 9.26km (5NM) radius, centered at CransMontana (WGS84 N 46 18 48 / E 007 30 12, ELEV 4460FT). CTR LSGS NOT AFFECTED. NO RESTRICTIONS SOUTH OF TMA LSGS AND WITHIN TMA LSGS UP TO 3000FT AMSL.

Lower Limit: GND / 3000FT AMSL (WITHIN TMA LSGS)

Upper Limit: FL130

Date: February 23rd – 26th, 2023



CransMontana